

BUCHBESPRECHUNGEN

Knut Benjamin Pißler, Gläubigeranfechtung in China, Tübingen, 2008, XI und 122 S.¹

Reinhard Bork²

In der Volksrepublik China ist am 1. Juni 2007 ein neues Unternehmenskonkursgesetz in Kraft getreten, das in seinen §§ 31 ff. auch Vorschriften über die Insolvenzanfechtung enthält.³ Im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs hatte die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) dazu im Gesetzgebungsverfahren wertvolle Unterstützung geleistet mit der Folge, dass sich auch deutsches insolvenzrechtliches Gedankengut im Konkursgesetz findet. Vor diesem Hintergrund ist das Thema der vorliegenden Schrift, die aus einer sinologischen Magisterarbeit hervorgegangen ist, besonders interessant. Knut Benjamin Pißler, China-Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, spürt in ihr der Frage nach, auf welchen Vorbildern die Regelungen in den §§ 73 – 75 des chinesischen Vertragsgesetzes (VG) über die Gläubigeranfechtung außerhalb der Insolvenz beruhen. Es handelt sich um eine rechtsvergleichende Arbeit – verglichen wird das Recht der Volksrepublik China vor allem mit dem der Republik China, das auf Taiwan heute noch fortgilt –, zugleich aber auch um eine rechtshistorische Arbeit. Denn das Vertragsgesetz stammt zwar aus dem Jahre 1999, hat aber Vorläufer im chinesischen Zivilrecht, denen das Buch näher nachgeht.

Die Schrift ist übersichtlich und schlüssig in fünf Kapitel eingeteilt, von denen das erste die Grundlagen behandelt (S. 1-25), das zweite und dritte die Gläubigeranfechtung im Zivilgesetz der Republik China (S. 27-50) und im Recht der Volksrepublik China (S. 51-81). Das vierte Kapitel vergleicht die beiden Rechtsordnungen (S. 83-94) und das fünfte fasst die Ergebnisse zusammen (S. 95-98). Ein ausgiebiges Literaturverzeichnis (S. 99-105) sowie ein Abdruck einschlägiger Rechtsquellen aus China, Frankreich, Japan und der Republik Korea

in Originalsprache und deutscher Übersetzung (S. 107-117) schließen die Arbeit ab.

Wer sich näher für die Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China interessiert, wird dieses Buch mit Genuss und großem Erkenntnisgewinn lesen. Schon in seinem einführenden Grundlagenkapitel nimmt der Autor den Leser einfühlend an die Hand und begleitet ihn dann auf einer spannenden Zeitreise durch die chinesische Rechtswelt. Die Darstellung knüpft an erste Gesetzgebungsbemühungen der Qing-Dynastie (in China 1644 bis 1911) an, die in den Jahren 1902 bis 1911 ein Zivilgesetzbuch entwerfen ließ. Der Entwurf aus dem Jahre 1911 wurde zwar, so erfährt man, infolge des Sturzes der Qing-Dynastie und des Übergangs zur Republik im Jahre 1912 nie Gesetz, wohl aber vom Obersten Gericht in Beijing dessen Rechtsprechung zugrunde gelegt, bis in den Jahren 1929 bis 1931 sukzessive die einzelnen Bücher des Zivilgesetzes der Republik China verkündet wurden. 1949 setzten die kommunistischen Machthaber dieses Gesetz außer Kraft. Die Volksrepublik China blieb deshalb Jahrzehnte ohne kodifiziertes Zivilrecht. Erst 1978 führte die Politik Deng Xiaopings zu einem Umdenken. Man begann mit umfangreichen Kodifikationsvorhaben, die 1986 in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“, 1999 im Vertragsgesetz und 2007 in einem Sachenrechtsgesetz mündeten.

Das Vertragsgesetz enthält auch die Regelungen über die Gläubigeranfechtung außerhalb der Insolvenz. Dessen Spuren lassen sich bis zu dem Entwurf für ein Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1911 zurückverfolgen. Es zeigt sich, dass die Gesetzgebung bis in die Republikzeit vor dem 2. Weltkrieg zumindest formal maßgeblich durch das französische und das (seinerseits französisch beeinflusste) japanische Recht geprägt ist. Die auf die *actio pauliana* zurückgehende *action paulienne* in Art. 1167 Code Civil hatte vor allem den Vorzug, mit einer Norm (Frankreich) oder jedenfalls einigen wenigen Normen (Japan) auszukommen und sich dadurch leichter in ein Zivilgesetzbuch integrieren zu lassen als das deutsche Anfechtungsrecht mit seinen damals 13 immerhin Paragraphen. Freilich hatte dieses deutlich differenziertere Wertmaßstäbe zu bieten, was der Rechtsprechung bei der Konkretisierung der doch sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Regelung half. Hier wird sauber herausgearbeitet, dass gerade der Rückgriff auf deutsche Dogmatik (Stichworte: dingliche, schuldrechtliche haftungsrechtliche Theorie) zu Friktionen

¹ Zuerst erschienen in der KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht 2010, S. 113 – 115.

² Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Hamburg.

³ Ausf. dazu u. a. Piekenbrock, in: Bu (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2008, 79 ff.

nen mit einem an entscheidenden Punkten anders konzipierten Normgerüst in China führen musste.

Diese Eigenheiten des chinesischen Gläubigeranfechtungsrechts zeigen sich an zentralen Punkten: In Anlehnung an die allgemeine (Irrtums-)Anfechtung ist abweichend von allen europäischen und asiatischen Vorbildern Anfechtungsgegner durchweg – auch im heutigen Vertragsgesetz – nicht der Dritte, sondern der Schuldner. Das macht das Erfordernis eines Titels gegen den Schuldner als besondere Anfechtungsvoraussetzung entbehrlich. Primäre Rechtsfolge ist die Unwirksamkeit der Rechtshandlung zwischen Schuldner und Dritten und die Pflicht des Dritten zur Rückgabe bzw. Rückübertragung an den Schuldner. Dabei sind bei der Durchsetzung Schuldner und Dritter gemeinsame Beklagte. Der anfechtende Gläubiger hat kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, sondern die Gläubigeranfechtung führt grundsätzlich (mit Konzessionen an die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung) nur zu seiner anteiligen Befriedigung. Es trifft also die französische Form mit deutscher Dogmatik auf chinesische Inhalte, ohne dass das die chinesische Rechtswelt besonders irritiert hätte. Der Autor hingegen spricht mit Recht von einem „sinisierten Rechtsinstitut“, das sich nicht nur von den europäischen Wurzeln, sondern auch von den anderen asiatischen Regelungsmodellen (Japan und Korea) deutlich abgrenzt. Bemerkenswert ist, dass dieses Rechtsinstitut in den unterschiedlichen chinesischen Kodifikationen trotz höchst konträrer politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen kaum Veränderungen erfahren hat, sondern seit den Kodifikationsbestrebungen der Qing-Dynastie durchgehalten wird.

Für den rechtshistorisch und rechtsvergleichend Interessierten liest sich die Arbeit von Pißler wie ein spannender historischer Roman. In eleganter und dictionssicherer Sprache wird man durch eine Rechtswelt geführt, die von mannigfachen ausländischen Vorbildern gespeist, aber letztlich doch bei einem eigenständigen Modell gelandet ist. Ob dieses konkurrierenden Modellen vorzuziehen ist, ist eine ganz andere Frage. Jedenfalls wird uns hier ein Lehrstück für alle präsentiert, die sich im „Kampf der Rechtskulturen“, wie er heute vornehmlich zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem U.S.-amerikanischen Recht um die Vorherrschaft bei der Einflussnahme auf die Neugestaltung der Rechtsordnungen von Entwicklungs- und Schwellenländern geführt wird, auf der Siegerseite sehen. Dem Autor des Buches kann zu diesem Glanzstück nur gratuliert werden.